

# **Satzung des Fördervereins der Fußballabteilung des Sportverein Gosenbach 1963 - 57080 Siegen-Gosenbach**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Fußballabteilung des Sportverein Gosenbach 1963". Er hat seinen Sitz in 57080 Siegen-Gosenbach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsportes durch ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung des im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter dem Aktenzeichen VR 978 eingetragenen „Sportverein Gosenbach 1963 e.V.“.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im vorstehenden Absatz genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b. durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
- c. durch Veranstaltungen des Vereins und
- d. durch Spenden und Zuschüsse.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zuständig ist insoweit der Kassierer nach § 8 (2) c. dieser Satzung.

(6) Das Kassenbuch ist von den Kassenprüfern gem. § 9 (1) e dieser Satzung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Auf Verlangen der Kassenprüfer ist eine frühere Zwischenprüfung vorzunehmen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein**

(1) Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu beantragen. Der schriftliche Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers, die Angabe des Kontos, von dem die Beiträge abgebucht werden können, und bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter enthalten.

(3) Über den Aufnahmeantrag nach § 4 (2) dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

(4) Über die Aufnahme ist der Bewerber zu informieren. Stimmt der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht zu, hat er dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Todes des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt oder
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, und er dieses Verhalten trotz einer schriftlichen Abmahnung weiter fortsetzt.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag [§ 6 (1) dieser Satzung] nicht zahlt.

(4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben/Rückschein) mitzuteilen.

(5) Gegen die Entscheidung gem. § 5 (4) dieser Satzung kann das Mitglied binnen einen Monat nach Zugang Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Dieser hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zugang der Entscheidung gem. § 5 (4) dieser Satzung stattzufinden und über den Ausschluss zu entscheiden hat. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

(6) Macht das Mitglied von dem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich der Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft gilt in diesem Fall mit dem Zugang der Entscheidung als beendet. Legt das Mitglied

rechtzeitig Beschwerde ein, so wird ein Ausschluss erst wirksam mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung gem. § 5 (5).

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von diesen Mittel werden die Verwaltungskosten des Vereins (Bankgebühren, Versicherungen, Porto, Telefon etc.) bestritten.

(2) Ein neu aufgenommenes Mitglied hat im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft den gesamten Jahresbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt seines Eintritt in den Verein zu zahlen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung frei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand überwacht die Beachtung dieser Satzung und deren Ausführungsbestimmungen, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse sowie die Erhaltung bzw. zweckmäßige Nutzung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung zufällt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer(in)
- d. dem/der Schriftführer(in)
- e. einem/einer Beisitzerin.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beisitzer zu Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand muss immer aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer [§ 8 (2) a.- c. dieser Satzung]. Von ihnen vertreten im Außenverhältnis jeweils zwei gemeinsam.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar sind alle Mitglieder gem. § 4 (1) S. 1 dieser Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfordert im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes im ersten Wahlgang ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang statt; dabei ist der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode abberufen. In diesem Fall endet das Vorstandsamt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bereits in dieser Mitgliederversammlung kann – abweichend von § 8 (8) und (9) dieser Satzung – ein Nachfolger gewählt werden.

(6) Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so endet das Vorstandsamt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses gem. § 5 (6) dieser Satzung. Im Fall des § 5 (6) Satz 3 dieser Satzung kann – abweichend von § 8 (8) und (9) dieser Satzung - in der den Ausschluß beschließenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

(7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt geschieht durch eine schriftliche Erklärung, die an ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 8 (3) dieser Satzung zu richten ist. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Austritt aus dem Verein, so bedeutet dies - unbeschadet der Regelung in § 5 (2) dieser Satzung - das Ausscheiden aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung. In den beiden vorgenannten Fällen wird das Ausscheiden aus dem Vorstand wirksam mit dem Zugang des Austritts- oder Rücktrittsschreiben.

(8) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied gem. § 8 (3) dieser Satzung aus dem Vorstand aus, hat der verbleibende Vorstand innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(9) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein nicht dem Vorstand gem. § 8 (3) dieser Satzung angehörendes Vorstandsmitglied aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Nachfolger zu wählen hat.

(10) In den Fällen des § 8 (5) S. 3, (6) Satz 2, (8) und (9) erfolgt die Wahl eines Nachfolgers des abberufenen oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nur für die Dauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

(11) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(12) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Dabei ist regelmäßig eine Frist von mindestens 1 Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 (2) dieser Satzung, geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 (3) dieser Satzung, anwesend sind. Die Beschlüsse werden - sofern

in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich in einem Protokoll festgehalten werden.

Außerhalb von förmlichen Vorstandssitzungen gefaßte Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Sie sollen in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

Beschlüsse gem. den §§ 5 (4) S. 1 und 9 (2) S. 2 dieser Satzung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 (1) dieser Satzung,
- d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit nicht dem Vorstand in dieser Satzung die Befugnis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes zuerkannt ist,
- e. die Wahl der beiden Kassenprüfer(innen), deren Amtszeit zwei Jahre beträgt und die nach Ablauf der Wahlperiode nicht direkt wiedergewählt werden können.
- f. die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung,
- g. die Entscheidung über Beschwerden gem. § 5 (5) dieser Satzung,
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- i. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist jährlich in den Monaten Februar bis Mai abzuhalten. Sofern der Vorstand es für erforderlich erachtet, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sobald 20 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen, ist innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Siegener Zeitung und durch Aushang im Vereinskasten des SV Gosenbach 1963 e.V.. Die Einladung in der Siegener Zeitung kann auf die im Vereinskasten zugleich mit der Einladung aushängende Tagesordnung Bezug nehmen, muß aber auf anstehende Wahlen oder Entscheidungen gem. den §§ 10 und 11 (2) dieser Satzung ausdrücklich hinweisen. Die Anzeige und der Aushang müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Erweiterungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entscheidungen gem. § 5 (5), §

8 (5), § 10 und § 11 (2) dieser Satzung können nur getroffen werden, wenn dies auf der in dem Vereinskasten aushängenden Tagesordnung angekündigt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 (2) dieser Satzung. Die Versammlung kann - auch für einzelne Punkte der Tagesordnung - aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gem. § 4 (1) S. 1 dieser Satzung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlußfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die gem. § 9 (5) S. 1 dieser Satzung nicht stimmberechtigten Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht.

(8) Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein - vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes - Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung - einschließlich der Änderung des § 2 dieser Satzung - bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Der Verein wird weiter aufgelöst, wenn 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 (1) dieser Satzung genannte Einrichtung.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 16.11.2002 beschlossen.